



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/15 15Os113/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1996



Norm

StPO §260 Abs2

StPO §260 Abs3

StPO §283 Abs1

StPO §283 Abs3

Rechtssatz

Der "Strafteilungs" -Ausspruch ist Frage der Strafzumessung. Diese Frage ist, gleichviel ob ein derartiger Ausspruch erging oder unterblieb, grundsätzlich mit Berufung bekämpfbar. Ein Nachholungsbeschuß nach § 260 Abs 3 StPO schafft die zusätzliche Möglichkeit, daß

1. einem Berufungsbegehren bereits durch einen Beschuß der ersten Instanz entsprochen wird, oder - für den Fall der Abweisung - die dafür maßgebenden Argumente dargelegt werden, die daraufhin mit Sachargumenten angefochten werden können,
2. eine Nachholung jedenfalls auch nach Rechtskraft des Urteils erfolgen kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 113/95
Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 113/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0098907

Dokumentnummer

JJR_19960215_OGH0002_0150OS00113_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at